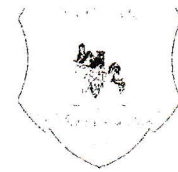


SV Schönau-Berzdorf e.V.

Am Hutberg 50
02899 Schönau-Berzdorf



Beitragsordnung des SV Schönau-Berzdorf e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Der SV Schönau-Berzdorf e.V. erlässt zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge diese Beitragsordnung.
Die letzte Fassung vom 13.03.2007 verliert mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, welcher durch Lastschriftverfahren zu begleichen ist. Auf Antrag unter Angabe von Gründen kann anders verfahren werden.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag) für jedes Vereinsmitglied beträgt monatlich 3,50 €.
2. Die *Abteilungen* können höhere (vom Mindestbeitrag abweichende) Beiträge erheben. Die Höhe richtet sich nach dem Finanzbedarf der Abteilungen und wird durch diese festgesetzt.
3. Eine Befreiung von der Beitragspflicht gibt es nicht.

§ 4 Zahlungsweise

1. Der Beitrag obliegt der Bringpflicht und ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu begleichen.
2. Die Zahlung hat über die Erteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren zu erfolgen.
3. Auf Antrag kann der Beitrag in halbjährlichen Raten beglichen werden. Die Zahlungen sind kostenfrei auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Dies gilt auch bei jährlicher Zahlung.
4. Auf schriftlichen Antrag kann eine Stundung durch den Vorstand bewilligt werden.

§ 5 Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen von über 3 Monaten kommt § 6 Abs. 1 b der Satzung zur Anwendung. Zudem erlischt für das säumige Mitglied der Versicherungsschutz.
Bei Zahlungserinnerungen kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erheben.

§ 6 Mitteilungspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Berufstätigkeit, welche eine Änderung des Beitragsatzes zur Folge haben, innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Entstehen dem Verein bei Nichteinhaltung finanzielle Einbußen, so können diese eingefordert werden, zusätzlich mit einer Strafe in Höhe des bisher entgangenen Beitrages.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Zahlungspflicht erlischt zum Ende des darauf folgenden Monats nach Eingangsdatum. Bereits voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2011 ab dem 01. Januar 2012 in Kraft.
Die Beitragsordnung kann in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister